

(Nr. 11292). Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in allen Landesteilen — mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —, in denen es nicht schon nach den Verordnungen vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) und vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 492) gilt. Vom 5. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389), was folgt:

- I. Das genannte Gesetz tritt in allen Landesteilen — mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —, in denen es nicht schon nach den Verordnungen vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) und vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 492) gilt, am 1. Juli 1913 in Kraft.
- II. Für die Ausführung des Gesetzes sind zuständig in der Provinz
Brandenburg: das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut und das Neue Brandenburgische Kreditinstitut innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;
Pommern: die Pommersche Landschaft und die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;
Sachsen: die Landschaft der Provinz Sachsen;
Schlesien: die Schlesiſche Landschaft;
Westfalen: die Landschaft der Provinz Westfalen;
Rheinprovinz: die Landesbank der Rheinprovinz,
und zwar mit nachstehenden Maßgaben:
 1. Erstreckt sich die geschäftliche Zuständigkeit einer der bezeichneten Anstalten auf Grundstücke außerhalb der ihr in vorstehendem zugewiesenen Provinz, so ist die Anstalt auch für diese Grundstücke berufen.
Wenn Grundstücke aber gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit von mehreren der bezeichneten Anstalten gehören, so ist
 - a) für Grundstücke, die zu der Zeit, wo die öffentliche Anstalt mitzuwirken hat, von einer der Anstalten beliehen sind, diese Anstalt,
 - b) für andere Grundstücke die für die Provinz zuständige Anstalt berufen.
 2. Für die zur geschäftlichen Zuständigkeit der Westpreussischen Landschaft gehörigen Grundstücke in der Provinz Pommern ist die Westpreussische Landschaft berufen.

- III. Für die Ausführung des Gesetzes sind ferner zuständig:
in der Provinz Schleswig-Holstein: die Schleswig-Holsteinische
Landschaft;
innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel:
die Landesbank in Cassel;
innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden:
die Nassauische Landesbank;
in den Hohenzollernschen Landen: die Spar- und Leihkasse für die
Hohenzollernschen Lande.
- IV. In der Provinz Hannover sind für die Ausführung des Gesetzes zu-
ständig: der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimische ritterschaftliche
Kreditverein, das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg
und der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein für die zu ihrer geschäft-
lichen Zuständigkeit gehörigen Grundstücke, für andere Grundstücke die
Hannoversche Landesbank.
- Falls Grundstücke, die gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit einer
der genannten ritterschaftlichen Anstalten und der Landesbank gehören,
zu der Zeit, wo die öffentliche Bank mitzuwirken hat, von
einer der Anstalten beliehen sind, so ist diese Anstalt für ein solches Grund-
stück berufen.
- V. Zuständige Kommissare sind in den zu II, III und IV in Frage kommenden
Provinzen die einzelnen Oberpräsidenten für den gesamten Bereich ihrer
Provinz, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident in
Sigmaringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Wiesbaden, den 5. Mai 1913.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Fehr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Penke.